



Gebäudeeinmessungen

Eine Gebäudeeinmessung ist aufgrund von 2 Gesetzen notwendig:

1. Das Vermessungsgesetz schreibt vor, dass neu errichtete und im Grundriss veränderte Gebäude eingemessen werden müssen.
2. Nach der Brandenburgischen Bauordnung muss ein Gebäude binnen zwei Wochen nach Baubeginn eingemessen werden.

Beide Vermessungen werden von uns im allgemeinen zwecks **Vermeidung unnötiger Kosten in einem Vermessungstermin** durchgeführt.

Für das Bauordnungsamt erhalten Sie von uns eine Bescheinigung mit maßstäblicher Skizze samt Bemessung, der Sie bzw. das Bauordnungsamt das Ergebnis unserer Vermessung entnehmen können. Diese Bescheinigung ist von Ihnen weiterzuleiten.

Für die Fortführung des Katasters (Ihr neues Gebäude wird nun in die Flurkarte eingezeichnet) stellen wir direkt einen Antrag beim zuständigen Katasteramt.

Was kostet eine Gebäudeeinmessung?

Die Kosten sind in der Brandenburgischen Vermessungsgebührenordnung festgelegt. Diese Verordnung ist sowohl für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur als auch für den Bauherrn bindend. Sie richten sich nach dem **Wert der baulichen Anlagen**.

Wird nur die Einmessung nach dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz durchgeführt, gelten folgende Sätze:

Wert der baulichen Anlage	Gebühr
bis 50.000 €	350,00 €
bis 250.000 €	550,00 €
bis 600.000 €	700,00 €
bis .800.000 €	1.000,00 €
bis 1.000.000 €	1.250,00 €
über 1 Mio. €	1,25 x Quadratwurzel(Wert) €

Für die gleichzeitige Einmessung nach der Brandenburgischen Bauordnung erhöht sich die vorgenannte Gebühr um 10%.

Alle Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.